



Unterstützungskasse: Schriftformerfordernis?

1. Was ist eine (rückgedeckte) Unterstützungskasse?

- Eine rückgedeckte Gruppen-Unterstützungskasse ist eine soziale Einrichtung für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über diese finanzieren und abwickeln wollen.
- Eine mögliche Rechtsform ist die eines eingetragenen Vereins (e.V.).
- Arbeitgeber können durch Beitrittserklärung als Trägerunternehmen in die Versorgungseinrichtung VGU (Versorgungskasse genossenschaftlicher Unternehmen e.V.) aufgenommen werden.
- Mit dem Beitritt erkennt der Arbeitgeber die Satzung und den geltenden Leistungsplan als für sich verbindlich an.
- Die Erteilung einer betrieblichen Altersversorgung erfolgt in Form einer Versorgungszusage gegenüber dem Arbeitnehmer.
- Details der Versorgung werden auch durch den Leistungsplan geregelt.



2. Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich bereits die Schriftformerfordernis ableiten

• Zuwendungen an Unterstützungskassen

Für die Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind im § 4d EStG umfangreiche steuerliche Vorgaben zum Betriebsausgabenabzug geregelt.

Insbesondere bei einem (Gesellschafter) Geschäftsführer (GGF) müssen die Anspruchsvoraussetzungen im Vorfeld eindeutig und schriftlich vereinbart sein. Einzelheiten des Schriftformerfordernisses finden sich auch im BFH-Urteil vom 14.05.2013 -I R 6/12.

• Anpassungsregelungen nach dem BetrAVG

Im § 16 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) werden die gesetzlich definierten Regelungen zur Anpassung von Rentenverpflichtungen geregelt. Die Rechtsprechung ermöglicht es, für Organe hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen (sog. Organklausel). Auf Grund der Komplexität dieser Vorschrift wird hiervon oftmals Gebrauch gemacht. Das kann rechtssicher nur im Rahmen einer schriftlichen Versorgungszusage vereinbart werden.

• Institutsvergütungsverordnung

Zu beachten sind die Regelungen im § 10 Abs. 4 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Die Vergütung, die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen für ihre berufliche Tätigkeit erhalten, muss abschließend im Anstellungsvertrag festgelegt werden. Der Anstellungsvertrag und spätere Änderungen bedürfen der Schriftform. Eine Versorgungszusage stellt die rechtssichere und konkretisierende Ergänzung des Anstellungsvertrags im Hinblick auf Versorgungsbeiträge der Gesamtvergütung dar.

• Das „NachweisG“

Gemäß dem Nachweisgesetz in seiner neuen Fassung hat der Arbeitgeber die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses rechtzeitig schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen (§ 2 Abs. 1, Satz 1 NachwG).

3. Darüber hinaus gibt es weitere Gründe für eine Schriftform

Die rechtlichen Rahmenbedingungen regeln zahlreiche und auch grundsätzliche Bereiche des Versorgungsversprechens. Jedoch gilt es eine zweifelsfreie, nachweisbare und für alle Beteiligten arbeitsrechtlich bindende Versorgungsregelung aufzubauen. Das kann nur schriftlich durch eine klare Definition aller Versorgungsbausteine erfolgen.

- Definition der Art und Höhe der Leistungen (z. B. Rente, Kapital, Teilkapital)
- Festlegung der Form der Zusage (beitrags- oder leistungsorientiert)
- Regelungen zu Rentenanpassungen (z. B. über gesetzliches Mindestmaß hinaus oder Anwendung sog. „Organklausel“ *)
- Einbeziehung von Vertragskomponenten die gehaltsabhängig sind
- Vorab vereinbarte Dynamisierungen der Beiträge oder Leistungen
- Sicherstellung eines verbindlichen Leistungsanspruchs (gesetzlich besteht kein direkter Anspruch gegenüber der Unterstützungskasse)
- Erleichterte Durchsetzung der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers, da die Unterstützungskasse nur im Rahmen gezahlter Beiträge und vorhandenem Kassenvermögen leistet
- Definition der Leistungen bei vorzeitig eintretenden Versorgungsfällen (z. B. Berufsunfähigkeit, Tod)
- Bei einer Geschäftsführerversorgung ist im Rahmen der Insolvenzsicherung und einer möglichen Einstandspflicht des PSVaG zusätzlich ein Gesellschafterbeschluss erforderlich

* „Organ-Urteil“ (BGH-Urteil vom 27.09.2016-II ZR 57/15): Der BGH bestätigt die Anpassungsprüfung von Betriebsrenten für Organmitglieder

Herausgeber:

compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 23 61-0
E-Mail: info@compertis.de
www.compertis.de


Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH

Stand: September 2023



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken